

# UNTERBRINGSUNGSANSPRÜCHE – WIESENGANG UND AUSLAUF

---

*Ställe, Wiesen und Ausläufe sollen so eingerichtet sein, dass die Tiere sich auf die natürlichste Art und Weise, wie eben möglich, verhalten können. Die Tiere müssen also immer die Möglichkeit haben rauszugehen, es sei denn dies ist durch Wetter-, Boden- oder Gesundheitsumstände nicht möglich. Überweidung sowie die Durchwässerung der Wiesenböden gilt es zu vermeiden. Außerdem müssen Ausläufe den Tieren genügend Schutz bieten.*

Für die Ställe gelten folgende allgemeine Ansprüche:

- Böden sollen zwar flach, aber nicht glatt sein.
- In die Ställe muss ausreichend Tageslicht hineinkommen.
- Es muss für eine natürliche Belüftung gesorgt werden.
- 50% der Bodenoberfläche sollte geschlossen sein.
- Es muss genügend saubere und trockene Liegeflächen geben, welche mit ausreichend Einstreu aus natürlichen Materialien ausgelegt ist.
- Es sollen gängige Einstreumaterialien verwendet werden. Wenn Stroh auch als Rohfutter genutzt wird, muss das ganze Stroh auch biologisch sein.
- Tiere dürfen nicht eingesperrt werden, es sei denn, dies ist zu ihrer eigenen Sicherheit für eine bestimmte Zeit nötig.
- Ställe und Installationen müssen mit Wasser, Dampf oder Reinigungsmitteln, die laut Anhang VII von Verordnung 889/2008 erlaubt sind, gereinigt werden.

Der Schweinestall muss folgende ergänzenden Ansprüche erfüllen:

- Die Schweine müssen ausreichend saubere und trockene Liegeflächen haben, die entsprechend eingestreut werden.
- Der Wiesengang ist für Schweine nicht verpflichtend – der Auslauf unter freiem Himmel allerdings schon.
- Säue müssen in Gruppen gehalten werden außer sie befinden sich in der letzten Phase der Trächtigkeit oder in der Säuge-Periode
- Ferkel dürfen nicht in flache Batterien oder Ferkelzwinger gehalten werden.
- Schweine müssen in Bewegungsräumen fressen und wühlen können.



# UNTERBRINGUNGSANSPRÜCHE – WIESENGANG UND AUSLAUF

---

Für die Ställe gelten folgende minimalen Oberflächen:

Ferkel, älter als 40 Tagen und bis 30 kg.....	0,6 m <sup>2</sup> pro Tier
Mastschweine bis 50 kg.....	0,8 m <sup>2</sup> pro Tier
Mastschweine bis 85 kg.....	1,1 m <sup>2</sup> pro Tier
Mastschweine bis 110 kg.....	1,3 m <sup>2</sup> pro Tier
Säugende Säue mit Ferkel bis 40 Tagen alt.....	7,5 m <sup>2</sup> pro Tier
Zuchtsau.....	2,5 m <sup>2</sup> pro Tier
Zuchteber.....	6,0 m <sup>2</sup> pro Tier

Für die Ausläufe von Schweinen gelten folgende Ansprüche:

- Ein weicher Auslauf muss biologisch sein. Die Umstellungszeit von einem gewöhnlichen Auslauf zu einem biologischen Auslauf beträgt ein Jahr.
- Ausläufe dürfen verhärtet sein. Hier gilt keine Umstellungszeit. Die Bodenbeschaffenheit eines verhärteten Auslaufs kann kein Grund sein, um die Schweine im Stall zu halten.
- Ausläufe dürfen zu max. 75% überdacht sein.
- Der Auslauf muss ab dem Ende der Zaunhöhe einen Freiraum von mindestens 4 Metern haben.
- Die untersten 50 cm des Zaunes dürfen geschlossen sein

Für die Ausläufe gelten folgende minimalen Oberflächen  
(Bewegungsraum außer Wiesenboden):

Ferkel, älter als 40 Tagen und bis 30 kg.....	0,4 m <sup>2</sup> pro Tier
Mastschweine bis 50 kg.....	0,6 m <sup>2</sup> pro Tier
Mastschweine bis 85 kg.....	0,8 m <sup>2</sup> pro Tier
Mastschweine bis 110 kg.....	1,0 m <sup>2</sup> pro Tier
Säugende Säue mit Ferkel bis 40 Tagen alt.....	2,5 m <sup>2</sup> pro Tier
Zuchtsau.....	1,9 m <sup>2</sup> pro Tier
Zuchteber.....	8,0 m <sup>2</sup> pro Tier

